

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 11 (1896)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.



XI. Jahrgang.

Nr. 6.

1. Juni 1896.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Vorstände der zürcherischen Töchter-Fortbildungs- und Haushaltungsschulen. — 2. Erziehungsratsbeschluss betreffend obligatorische Lieder pro 1896/97. — 3. Mitteilung an die zürcherischen Volksschullehrer betreffend Französisch-Kurse für Lehrer während der Ferien an der Universität Genf. — 4. Kleinere Mitteilungen. — 5. Inserate.

Kreisschreiben an die Vorstände der zürcherischen Töchter-Fortbildungs- und Haushaltungsschulen.

Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1895 und in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, leistet der Bund Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke der Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts bereits bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Wir laden daher diejenigen Fortbildungsschulen, welche gestützt auf die Bestimmungen obigen Beschlusses glauben auf eine Bundessubvention pro 1896 Anspruch erheben zu dürfen, ein, ein bezügliches Subventionsgesuch spätestens bis Ende Mai l. J. der Erziehungsdirektion einzureichen. Das gestellte Gesuch muss enthalten:

A. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse.

- a. die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt;
- b. die Bezeichnung ihres Eigentümers;
- c. Dauer ihres Bestandes, Zeitpunkt der Entstehung;
- d. eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
- e. sämtliche bis dahin gedruckten oder sonstwie vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Kataloge etc.

B. In Bezug auf die Finanzverhältnisse.

- a. spezifizierte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahres;
- b. spezifiziertes Betriebsbudget des zu subventionierenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons,
 „ „ „ „ „ von Gemeinden,
 „ „ „ „ „ „ Vereinen und
 Korporationen,

die Beiträge und sonstigen Leistungen von Privaten,
 die spezielle Verwendung dieser Beiträge;

- c. Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.);
- d. die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillirten und motivirten Berechnung; die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgeschieden werden;
- e. Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

Speziell für Schulen (inkl. Fachkurse) werden ausserdem verlangt:

- a. Angaben über ihre Einteilung in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben;

- b. Mitteilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Verteilung derselben auf die Monate des Jahres;
- c. das Lehrprogramm: Lehrpersonal, Unterrichtsfächer, wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc.;
- d. Angaben über Zahl und Altersgrenzen der Schüler;
- e. Skizzirung der Frequenz der einzelnen Fächer, obligatorischer oder fakultativer Charakter des Besuches.

Besondere Formulare hiezu werden diesmal nicht aufgestellt.

Mit Bezug auf das in Art. 2 Bb erwähnte Budget bemerken wir noch folgendes:

1. Für das Jahr 1896 dürfen die Gesuche nur die Zeit vom 1. April an, also nur $\frac{3}{4}$ Jahre umfassen. Wo es sich um Winterkurse handelt, kann das Gesuch auf den Winter 1896/97 sich erstrecken.

2. Die Bundesbeiträge belaufen sich bis auf die Hälfte der Summe, welche vom Kanton, von der Gemeinde, von Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen anderweitigen Leistungen zur Folge haben.

Für die Erziehungsdirektion:

Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme eines Vorschlages der Musikkommission der Schulsynode, datirt vom 19. Mai 1896,

beschliesst:

I. Es sind im Schuljahr 1896/97 in den zürcherischen Volksschulen nachfolgende Lieder auswendig singen zu lassen:

a. Realschule.

Obligatorisches Lehrmittel von C. Ruckstuhl.

- 1. Nr. 6: „Wächterruf“, Volksmelodie.
- 2. „ 60: „Der Blumenkranz“, Volksweise.
- 3. „ 115: „Das Maifest“, Volkslied.

b. Sing- und Sekundarschule.

Obligatorisches Lehrmittel von Gustav Weber.

1. Nr. 37: „Lasst marschiren“, v. Fr. Kücken.
2. „ 138: „Des Schweizers Weihelied“ Volkslied.
3. „ 198: „Frisch gesungen“, v. Fr. Silcher.

II. Die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden eingeladen, darüber zu wachen, dass diese Lieder gelernt und am Examen auswendig gesungen werden.

III. Mitteilung an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Primar- und Sekundarlehrer durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 20. Mai 1896.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Mitteilung an die Lehrerschaft.

Wie in frühern Jahren, so finden auch im Sommer und Herbst 1896 an der Universität Genf Spezialkurse behufs Fortbildung im Französischen für Lehrer und Studierende statt.

Der Sommerkurs dauert vom 15. Juli bis 30. August und umfasst 10 wöchentliche Stunden, jeweilen verteilt auf die fünf ersten Wochentage.

Der Herbstkurs dauert vom 1.—21. Oktober und umfasst 12 wöchentliche Stunden, d. h. je 2 Stunden per Tag.

Das Unterrichtsprogramm weist folgende Kurse und praktischen Übungen auf:

	Sommerkurs	Herbstkurs
Littérature française contemporaine	2 Stunden	2 Stunden
Lecture analytique d'auteurs français		
modernes	1 „	1 „
Improvisation et discussion	1 „	1 „
Stylistique	2 „	2 „
Phonétique	1 „	2 „
Syntaxe française; gallicismes; questions d'usage	1 „	2 „
Diction et lecture expressive; prononciation	2 „	2 „
Total	10 Stunden	12 Stunden

Ausserdem ist für jeden Kurs eine Konferenz behufs Korrektur der schriftlichen Arbeiten vorgesehen, 1 Stunde per Woche. Die Einschreibung zur Teilnahme an dieser Konferenz hat besonders zu geschehen. Die Kursteilnehmer werden in Sektionen von 40—50 Mitgliedern eingeteilt.

Die erforderlichen Lehrmittel sind zu billigem Preise in Genf erhältlich.

Der Samstag bleibt stets für Exkursionen oder Besuche in der Landesausstellung reservirt. Letztere werden tunlichst durch Fachleute geleitet.

Aufnahmsbedingungen.

Es werden als Teilnehmer zugelassen:

1. wer an einer Hochschule immatrikulirt ist;
2. wer einen akademischen Grad besitzt oder an einer öffentlichen Schule wirkt, inkl. patentirte Lehrerinnen, welche von ihren Schulbehörden empfohlen sind.

Auf Wunsch werden den regelmässigen Teilnehmern auch Zeugnisse ausgestellt.

Anmeldungen haben schriftlich oder mündlich beim Kassier der Hochschule Genf zu geschehen und zwar für den Sommerkurs: vom 8.—21. Juli, Gebühr Fr. 30; für den Herbstkurs: vom 25. September bis 8. Oktober, Gebühr Fr. 15.

Auf speziellen Wunsch und bei Angabe genauer Adresse werden den Teilnehmern auch Verzeichnisse von geeigneten Kostorten durch das Universitätssekretariat zugestellt.

Auskünfte jeder Art können die Teilnehmer nach ihrer Ankunft in Genf bei Herrn Professor Bernard Bouvier (in der Hochschule, je von 9—12 h), sowie auch im Verkehrsbureau (5 Quai du Mont-Blanc, täglich je von 10—12 h) beziehen.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1896:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Zürich	Höngg	Schmid Martha von Egg	Verweser daselbst	29. Sept. 1895
	"	Kirchhofer, Robert, v. Büron (Luz.)	Lehrer in Kl.-Andelfingen	29. März 1896
Affoltern	Mettmenstetten	Gremminger, Otto, von Zürich	Verweser daselbst	22. „ 1896
	"	Hofmann, Gottlieb, von Küsnacht	" "	22. „ 1896
Meilen	Küsnacht	Erb, Gustav, von Volken	Lehrer in Herrliberg	8. „ 1896
Winterthur	Eschlikon	Wylemann, H., v. Wyla	Verweser daselbst	19. April 1896
Bülach	Dietlikon	Uehlinger, A., v. Neunkirch (Schaffh.)	Lehrer a. d. freien Schule Zürich III	29. März 1896
	Zweidlen-Aariti	Graf, Jakob, v. Heiden (Appenz.)	Verweser daselbst	26. April 1896

Verweser:

Bezirk	Schule	Verweser	Amtsantritt
Hinweil	Hof-Müetschbach	Rob. Guggenbühl, v. Küsnacht	5. Mai 1896

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Edwin Wolfer	Krankheit	20. Mai	Frieda Werner, v. Appenweier
Uster	Oberuster	A. Huber	"	6. Mai	Hch. Wegmann, v. Hegnau
Bülach	Bülach	A. Walter	Militärdienst	28. Mai - 11. Juni	Lina Zander, v. Bülach
Dielsdorf	Oberhasle	Jakob Derrer	Krankheit	26. Mai	Otto Bühler v. Brüttisellen

B. An Sekundarschulen.

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1896:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Zürich	Weiningen	Bänziger, Chr., v. Lutzenberg-Heiden	Verweser daselbst	12. April 1896
Uster	Uster	Hardmeier, Emil, v. Zumikon	"	12. „ 1896

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Alb. Berger	Krankheit	11. Mai	Ed. Tobler, v. Egg
Winterthur	Wülflingen	J. Binder	"	1.-18. Mai	J. Gutherz*), v. Stadel-O.-W'thur

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Horgen	Horgen	Fr. Lehmann	9. Mai	Karl Volkart v. Zürich

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl von a. Bankverwalter Huber in Bülach als Mitglied der Bezirksschulpflege Bülach.

Errichtung neuer Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1897/98 bzw. auf Beginn des Wintersemesters 1896/97:
Bezirk Hinweil: Sek.-Schule Rüti 1 (3.); Sek.-Schule Wald 1 (3.).

*) An Stelle des in den Militärdienst einberufenen Vikars H. Müller von Rudolfingen.

Dem für die Primarschule Adlisweil durch die Schulpflege vorgeschlagenen Trennungsmodus (Elementar- und Realschule mit je drei Abteilungen à zwei halbe Klassen) wird die Genehmigung erteilt.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Urlaub für Prof. Dr. Avenarius für drei Monate, für Prof. Dr. Mayer-Eymar bis Ende Mai 1896, für Privatdozent Pfarrer Kappeler in Kappel a./A. und für Privatdozent Dr. Schmidt für das Sommersemester 1896.

Pathologisches Institut. Als Unterassistenten für das Sommersemester 1896 werden ernannt: Jakob Poult, cand. med., von Zuoz (Graubünden) und Henri Monnier, cand. med., von Chaux-de-fonds.

Anatomisches Institut. Als Abwart vorläufig für die Zeit vom 1. Mai 1896 bis 1. April 1897 wird gewählt: Alfred Müller von Volketsweil.

Kantonsschule. Urlaub für Prof. Dr. Ernst Fiedler vom 10.—22. August und vom 31. August bis 19. September infolge Einberufung in den Militärdienst.

Als Hilfslehrer für das Sommersemester 1896 werden bestätigt: *a.* An der Industrieschule: Für Deutsch: Dr. Hans Bodmer von Zürich und Dr. Hans Schneider von Zürich; für Mathematik: Gustav Künzler von Zürich und E. Amberg von Zürich, Assistent am Polytechnikum; für kaufmännische Fächer: Arnold Niederer von Walzenhausen; für Naturgeschichte: Prof. Dr. Heuscher von Schwellbrunn; für Englisch: Hch. Frick von Maschwanden und C. M. Jackson von Leeds (England). *b.* Am Gymnasium: Für Latein: Heinrich Perron von Winterthur; Französisch: Prof. Dr. Ulrich von Waltalingen; für Hebräisch und Religion: Dr. Jakob Hausheer von Zürich; für Mathematik und Naturgeschichte: Stefan Wanner von Zürich; für Deutsch: Dr. Hans Bodmer von Zürich.

Tierarzneischule. Als Hilfslehrer für das Sommersemester 1896 werden betätigt: Für Chemie: Dr. Franz Feist von Zürich, Privatdozent am eidgenössischen Poly-

technikum; für Physik: Dr. Lüdin von Ramllinsburg, Assistent am physikalischen Institut des Polytechnikums.

Seminar. Für das Sommersemester 1896 bzw. Schuljahr 1896/97 werden als Hilfslehrer gewählt: Für Mathematik: Rudolf Gerlach von Zürich; für Deutsch, Geschichte, Schreiben und Gesang: Heinrich Flach von Wädenswil; für die Übungsschule: Karl Ziegler von Winterthur.

4. Mitteilung verschiedener Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

An die behufs Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates auf Montag den 1. Juni 1896 anberaumte Versammlung der Schulsynode werden als Abgeordnete des Erziehungsrates bezeichnet: Erziehungsdirektor J. E. Grob und Prof. Dr. Kleiner.

In die neue Auflage des Wettstein'schen Geographielehrmittels wird ein Abschnitt über Stundenzonenzzeit aufgenommen, auch sollen zwei diesbezügliche Holzschnitte im Lehrmittel Platz finden.

Den Dispensationsbestimmungen der Sing- und Ergänzungsschulen Wetzikons, wornach Singschüler des Schulkreises — darunter auch solche, welche die II. Ergänzungs- resp. Sekundarschulklasse absolvirt haben — vom Singschulbesuch dispensirt werden, sofern sie den Nachweis leisten, dass sie an einem zweistündigen Unterricht an der Gewerbeschule (Wetzikon) oder Fortbildungsschule (Kempten) teilnehmen, wird die Genehmigung erteilt, jedoch in der Meinung, dass die Absenzen der dispensirten Schüler an der Gewerbe- bzw. Fortbildungsschule nach den Vorschriften der Absenzenordnung geahndet werden sollen.

Im Laufe des Sommersemesters 1896 werden folgende Instruktionskurse für bereits im Amte stehende Arbeitslehrerinnen abgehalten:

- a. ein Kurs von 6 Wochen in Zürich, vom 1. Juni bis 11. Juli.
- b. ein Kurs von 3 Wochen in Zürich, vom 7. bis 26. September.

Marc Juge von Genf, geb. 1873, erhält nach erfolgreich bestandener Fähigkeitsprüfung in Botanik und Zoologie das Wahlfähigkeitszeugnis als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Von den 5 zur Maturitätsprüfung Angemeldeten erreichten 4 das gewünschte Resultat, 1 fiel durch.

Die Zulassungsprüfung bestanden 4 Aspiranten mit Erfolg, wogegen 2 das Zulassungszeugnis nicht erlangten.

Von den 83 für die Vorprüfung am Seminar Küsnacht angemeldeten Kandidaten konnten infolge der erzielten Resultate 74 in die IV. Klasse promovirt werden, wogegen 9 wegen zu geringer Punktzahl von der Promotion ausgeschlossen werden mussten.

An 28 staatliche Lehrkräfte werden pro Wintersemester 1895/96 Vikariatsadditamente im Gesamtbetrage von Fr. 5787. 50 verabreicht.

Für das Schuljahr 1896/97 bzw. Sommersemester 1896 werden an Schüler der Kantonallehranstalten, des schweizerischen Polytechnikums und auswärtiger Lehranstalten Stipendien von total Fr. 15,120 bewilligt.

6 Studirende der Hochschule erhalten für löbliche Betätigung an den seminaristischen Übungen durch Lieferung umfassender schriftlicher Arbeiten Semesterprämien im Gesamtbetrage von Fr. 350.

7 zürcherische Teilnehmer am Instruktionskurs für Zeichnungslehrer am Technikum in Winterthur erhalten zusammen Fr. 1250 Stipendien.

Die der Erziehungsdirektion zur Verfügung stehenden 4 Freiplätze an der Musikschule für das Sommersemester 1896 werden an 4 Bewerber (zürcherische Volksschullehrer) vergeben.

17 gewerbliche Fortbildungs-, Handwerks- und Gewerbeschulen des Kantons Zürich erhalten pro 1895/96 bzw. 1896 Bundessubventionen von total Fr. 7620 (Minimum Fr. 100, Maximum Fr. 1200).

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. Primarschulgemeinden: Dägerst-Buchenegg: Fr. 50 vom 1. Januar 1896

an; Thalweil: 4 Lehrer je Fr. 720, 1 Lehrer Fr. 820, 2 Lehrer je Fr. 1120; Oetweil a./S.: Bei 1—10 Dienstjahren Fr. 200, bei 11—20 Dienstjahren Fr. 250 und nach 20 Dienstjahren Fr. 300; Kirchbühl-Stäfa: Dem vierten Lehrer Fr. 400; Bertschikon-Gossau: Fr. 200 vom 1. Januar 1896 an; Bodenfischenthal: Fr. 200; Elgg: Fixirung der Zulage für jeden der 3 Lehrer auf Fr. 400; Elsau: Fr. 100 vom 1. Januar 1896 an; Glattfelden: Für die ersten 8 Dienstjahre Fr. 200, nachher Fr. 300; Nohl: Fr. 50 vom 1. April 1896 an; Hübli: Fr. 200 vom 1. Mai 1896 an.

Sekundarschulgemeinden: Dietikon: Fr. 200 auch für den zweiten Lehrer; Nänikon-Greifensee: Fr. 300 für die ersten 3 Jahre und Fr. 400 nach dreijähriger Lehrtätigkeit in der Gemeinde.

Inserate.

Ausschreibung.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1896/97 (als Fortsetzung der letzten Themata) folgende Preisaufgabe:

„Die schriftlichen Arbeiten in landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen“.

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1897 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, den 20. Mai 1896.

Vor dem Erziehungsrate:

Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Zur Beachtung für die Schulpflegen und Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1895 Reparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vor-

genommen oder Neubauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 23 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen bis spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen sind und dass denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist.

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnung und die Belege beizufügen.

Zürich, den 24. Mai 1896.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Diejenigen Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen, welche zum *erstenmale* mit Rücksicht auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10) glauben auf Bundessubvention pro 1896 Anspruch erheben zu dürfen, werden eingeladen, ihre betreffenden Gesuche entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung nebst Beilagen spätestens bis 10. Juli 1896 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Von den bereits vom Bunde subventionirten Anstalten haben bis zum genannten Zeitpunkte einzusenden:

- a. diejenigen, welche ihre Rechnungen mit 31. Dezember abschliessen: das Budget pro 1897 nebst begleitendem Subventionsgesuch;
- b. diejenigen, welche ihre Rechnung mit 30. April abschliessen:
 1. die Rechnung pro 1895/96 nebst Belegen;
 2. Inventarnachtrag der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände;

3. Budget pro 1896/97 nebst begleitendem Subventions-
gesuch.

Zürich, den 30. April 1896.

Die Erziehungsdirektion.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen.

Diejenigen Schulpflegen, welche in der letzten Zeit Arbeitslehrerinnenwahlen vorgenommen haben oder solche in Zukunft vornehmen, werden ersucht, hievon der kantonalen Arbeitsschulinspektorin, Fräulein Johanna Schärer, Freiestrasse 38, Zürich V, beförderlich Mitteilung zu machen.

Zürich, den 22. April 1896.

Die Erziehungskanzlei.

Zur gefl. Notiznahme für die Primar- und Sekundarlehrer.

Die allgemeinen Lehrmittel: Heimatkunde von Strickler für die Realschule, sowie der Kommentar zum deutschen Lesebuch an Sekundarschulen von Utzinger (letzteres Lehrmittel obligatorisch), sind erschienen und können gebunden zum Preise von Fr. 1. 50 per Exemplar beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, den 26. Mai 1896.

Die Erziehungsdirektion.

Botanischer Garten Zürich.

Gemäss dem im November 1893 vom Erziehungsrate erlassenen Reglemente über den Besuch des botanischen Gartens ist es den Lehrern aller Schulstufen gestattet, im Garten und in den Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abzuhalten; der beabsichtigte Besuch ist aber jeweilen tags zuvor dem Obergärtner oder der Direktion des Gartens anzuzeigen. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, hievon Notiz zu nehmen. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Schulabteilungen, die von auswärts kommen und den Garten zu besuchen gedenken.

Die Direktion des botanischen Gartens.